Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss

28.02.2019

Beschlussantrag Nr. : 067-2019

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	SB Stadtplanung
Budget / Produkt:	41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	13.03.2019			
Bau- und Vergabeausschuss	27.03.2019			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr.1/99a "Bitterfelder Wasserfront" im Ortsteil Stadt Bitterfeld für den Traditionsverein Bitterfelder Bergleute e.V.

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, der am 13.02.2019 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Az.: 00320-2019) beantragten Befreiung von der Festsetzung "Grünfläche öffentliche Uferpromenade" des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront Bereich Uferweg-landseitig" des Ortsteils Stadt Bitterfeld, für den Bau einer Informations- und Schautafel zur Bergbaugeschichte des Tagebaues Goitzsche mit einer Fläche von ca. 4,5 m², stattzugeben.

Begründung:

Der Traditionsverein Bitterfelder Bergleute e.V. möchte eine Informations- und Schautafel zur Bergbaugeschichte des Tagebaues Goitzsche von 1913 bis heute mit einer Fläche von ca. 4,5 m² errichten. Die Tafel befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront Bereich Uferweg-landseitig". In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung städtische Uferpromenade ist keine Bebauung zulässig. Es ist eine Befreiung erforderlich.

Gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit einschließlich des Bedarfes zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden die Befreiung erfordern,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dem vorliegenden Befreiungsantrag kann nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt werden. Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen dann nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken. Dies ist hier der Fall. Die Informationstafel vervollständigt das Ensemble der bereits vorhandenen bergmännischen Sachzeugen (Findlinge, Baggereimer usw.). Die punktuelle Versiegelung durch die Fundamente ist gering.

Die städtebauliche Vertretbarkeit gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegt vor, wenn die Befreiung auch einen zulässigen und abwägungsfehlerfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen kann. Eine Befreiung kommt dann in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse bzw. der Bedarf für konkrete Einrichtungen geändert haben. Dies ist hier der Fall. Der Traditionsverein Bitterfelder Bergleute e.V. nutzt eine Teilfläche der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, um auf die Bergbaugeschichte des Tagebaues Goitzsche hinzuweisen. Falls im Bebauungsplanverfahren damals bereits erkennbar gewesen wäre, dass dieser Teil der Grünfläche dafür genutzt wird, hätte man die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche entsprechend angepasst.

Es wird empfohlen, dem Befreiungsantrag zuzustimmen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):
BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

170-2004	vom 08.12.2004	Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 1/99a
151-2011	vom 21.09.2011	Satzungsbeschluss 2. Änderung
007-2016	vom 27.04.2016	Satzungsbeschluss 3. Änderung
206-2017	vom 27.09.2017	Satzungsbeschluss 4. Änderung

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben?keine
(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)
☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: keine
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **067-2019**

Anlagen:
Anlage 1 Auszug aus Stadtplan
Anlage 2 Auszug aus B-Plan
Anlage 3 Lageplan Bauantrag
Anlage 4 Ansicht Informationstafel